

Wahlordnung der Nachwuchsgruppe des Hochschulverbands für Geographiedidaktik (HGD)

Präambel

Ziel des HGD-Nachwuchses ist die Vertretung der Interessen und die Förderung von Forschenden aus der geographischen Bildung, die sich in einer wissenschaftlichen Qualifikationsphase befinden. Ein besonderer Fokus soll dabei auf den frühen Karrierephasen mit ihren jeweiligen spezifischen Herausforderungen liegen: vor der Promotion und Themensuche, während der Promotion und in der Post-Doc-Phase. Wir freuen uns über die Teilnahme und den Beitrag von anderen Forschenden, die noch keine (Junior-)Professur haben. Durch die Arbeit des HGD-Nachwuchses sollen Forschende in Qualifikationsphasen einen geschützten Rahmen zur Weiterentwicklung erhalten. In diesem soll der Fokus vor allem auf die für die Forschung notwendigen Hard- und Soft-Skills liegen.

In Zukunft will der HGD-Nachwuchs folgende Gruppen aus dem Nachwuchs gezielter fördern und einbinden:

- Post-Docs mit Projektstellen und befristete Stellen an Hochschulen
- Personen vor der Promotion (z. B. Studierende oder Lehrkräfte mit dem Wunsch zu promovieren)
- Lehrkräfte und Referendar*innen nach der Promotion mit dem Wunsch, Verbindung zur geographiedidaktischen Forschung zu halten

Der HGD-Nachwuchs hat bis zu drei gewählte Nachwuchsvertreter*innen, welche wiederum einen Sitz im HGD-Vorstand haben. Aufgabe dieser Vertreter*innen ist es, die Interessen des HGD-Nachwuchs nach außen zu vertreten. Alle oben genannten Statusgruppen, sofern diese über AK oder Fachgruppen organisiert sind, können und sollen Beisitzende in beratender Funktion in die Nachwuchsvertretung entsenden.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Wahlordnung ist die Satzung des Hochschulverbandes für Geographiedidaktik in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Wahlordnung regelt den Ablauf von Wahlen die Nachwuchsgruppe betreffend, wie insbesondere die Wahl der Nachwuchsvertreter*innen der Nachwuchsgruppe und damit der Vorstandsposition „Nachwuchsvertreter*in“ im Vorstand des HGD. Die Nachwuchsgruppe dient der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses innerhalb des Verbands.

§ 3 Nachwuchsvertretung

Die Mitglieder der Nachwuchsgruppe wählen ihre eigene Nachwuchsgruppenvertretung. Die Nachwuchsgruppenvertretung vertritt die Interessen der Nachwuchsgruppenmitglieder und stellt aus ihren Reihen eine Vertretung im Vorstand („Nachwuchsvertreter*in“).

- (1) Die Nachwuchsgruppenvertretung besteht aus bis zu drei gleichberechtigten, einzelvertretungsberechtigten Nachwuchsgruppenmitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden.

- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Person aus der Nachwuchsgruppenvertretung wird diese Position neugewählt.
- (3) Die Anzahl der Amtsperioden für Personen in der Nachwuchsgruppenvertretung ist nicht begrenzt.
- (4) Beisitzende sind darüber hinaus möglich.
- (5) Eine Berücksichtigung verschiedener Geschlechter, eine Repräsentation verschiedener Forschungsstandorte und eine personelle Unabhängigkeit vom HGD-Hauptvorstand wird angestrebt, aber eine Abweichung nicht ausgeschlossen.
- (6) Aus der gewählten Nachwuchsvertretung wird eine Person als Vorstandsmitglied in den HGD-Hauptvorstand entsandt. Wer dies ist, entscheiden die gewählten Vertreter*innen in Absprache. Dabei ist die Vorstandsposition „Nachwuchsvertreter*in“ jedoch nicht an eine konkrete Person geknüpft. Die Nachwuchsvertreter*innen können sich gegenseitig im Hauptvorstand vertreten, eine personelle Kontinuität wird aber angestrebt. Sind alle gewählten Nachwuchsvertreter*innen verhindert, dann können sie ein anderes Verbandsmitglied als ihre vollwertige Vertretung in den Vorstand entsenden.

§ 4 Nachwuchsmitglieder und -versammlung

- (1) Die Nachwuchs-Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen die Nachwuchsvertretung.
- (2) Die Nachwuchsmitgliedschaft wird funktional definiert. Jedes Verbandsmitglied während der Phase der wissenschaftlichen (Weiter-) Qualifikation (z. B. Studium, Promotion, ...) ist automatisch ordentliches Mitglied der Nachwuchsgruppe. Dazu muss das potentielle Nachwuchsmitglied den Hauptvorstand oder die Nachwuchsvertretung über das Qualifikationsvorhaben (Forschungsinteresse, Arbeitstitel, Beginn, voraussichtliche Dauer, Forschungsstandort) informieren.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Nachwuchsgruppe endet mit der Beendigung der (Weiter-) Qualifikation (spätestens durch Vorlegen einer Habilitationsschrift, Annahme einer Professur, ...) oder auf eigenen Wunsch. In jedem Fall muss der Vorstand und die Nachwuchsvertretung durch das ausscheidende Nachwuchsgruppenmitglied unverzüglich darüber in Kenntnis gesetzt werden.

§ 5 Wahlvorstand

- (1) Die Nachwuchs-Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Wahlvorstand.
- (2) Der Wahlvorstand hat ein bis drei Mitglieder. Diese müssen mindestens seit einem Monat Verbandsmitglieder sein und dürfen keinem Vereinsorgan angehören und selbst nicht für ein Verbandsamt kandidieren. Sie müssen kein Nachwuchsmitglied sein.
- (3) Die Mitglieder des Wahlvorstands bestimmen eine*n Vorsitzende*n.
- (4) Ist der Wahlvorstand nicht mit drei Mitgliedern anwesend, muss dieser Beisitzende ernennen, damit mindestens drei Mitglieder die Auszählung vornehmen oder überwachen.

§ 6 Amtsperiode des Wahlvorstands

Der Wahlvorstand wird für die Dauer von einer Wahl gewählt.

§ 7 Aufgaben des Wahlvorstands

Aufgabe des Wahlvorstands ist es, die Wahl ordnungsgemäß vorzubereiten und durchzuführen sowie das Wahlergebnis festzustellen. Dazu gehört, dass der Wahlvorstand die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder ermittelt und auch prüft, ob die Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen, um gewählt werden zu können.

§ 8 Wahlvorschläge

Vorschläge zu Wahlen während einer Nachwuchs-Mitgliederversammlung können dem Nachwuchsvorstand im Vorfeld und während der Nachwuchs-Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Die Wahlvorschläge müssen mit folgenden Angaben versehen werden: Vor- und Nachname

des Kandidaten; Dauer der Vereinszugehörigkeit; Erklärung des Kandidaten, dass er bereit ist, sich für das benannte Amt zur Wahl zu stellen.

§ 9 Wahl abwesender Kandidat*innen

Abwesende Kandidaten*innen können gewählt werden, wenn sich diese Personen schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt und zusätzlich schriftlich erklärt haben, die Wahl bei Erreichen der erforderlichen Stimmenmehrheit anzunehmen.

§ 10 Form der Wahl

- (1) Der Wahlvorstand bestimmt die Form der Abstimmung. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Mitglied der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (2) Stimmberechtigt sind alle bei der Nachwuchs-Mitgliederversammlung anwesenden Nachwuchsmitglieder.
- (3) Die Wahlen zu den unter § 2 genannten Ämtern erfolgt durch Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit als Einzelwahl oder en bloc.
- (4) Die Wahlen für die Nachwuchsvertreter*innen können auch online durchgeführt werden, sofern die Einhaltung der in dieser Wahlordnung festgelegten Regeln gewährleistet ist.
- (5) Die Online-Wahlplattform muss sicherstellen, dass: a) nur wahlberechtigte Personen zur Stimmabgabe berechtigt sind, b) die Stimmabgabe geheim erfolgt, c) die Integrität und Vertraulichkeit der abgegebenen Stimmen gewährleistet ist, d) die Ergebnisse transparent und nachvollziehbar sind.
- (6) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Durchführung der Online-Wahlen sind vor der Wahl bekannt zu geben.
- (7) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie die in §10 Absatz (5) genannten Anforderungen an die Online-Wahlplattform sind vor jeder Wahl vom Wahlvorstand zu überprüfen.

§ 11 Stimmenthaltungen

Stimmenthaltungen gelten wie ungültige Stimmen als nicht abgegeben.

§ 12 Stichentscheid

Bei Stimmengleichheit oder wenn keiner der Kandidat*innen die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht, findet zwischen den erst- und zweiplatzierten Personen eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer über die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verfügt.

§ 13 Änderung der Wahlordnung

Änderungen der Wahlordnung werden von der Nachwuchs-Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 14 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Wahlordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Hochschulverbandes für Geographiedidaktik entsprechend.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 22.09.2025 in Kraft.